

Merkblatt für den Jagdvorsteher

(Mit allgemeinen Hinweisen zur Abhaltung einer Jagdgenossenschaftsversammlung)

- Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Geschäftsjahr (01.04. – 31.03.) einzuberufen.
(§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft)
- Der Versammlungstermin bei Neuwahlen, Jagdvergaben oder Jagdpachtverlängerungen ist der Unteren Jagdbehörde rechtzeitig - schriftlich oder fernmündlich (Tel. 09232 80-510) - mitzuteilen.
(§ 7 Abs. 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft)
- Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen muss durch den Jagdvorsteher unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden.
Beispiel: Soll die Versammlung der Jagdgenossen am Donnerstag den 09.02. stattfinden, muss die ortsübliche Bekanntmachung spätestens am Mittwoch, den 01.02. erfolgen, d. h. zwischen dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung und dem tatsächlichen Versammlungstermin müssen 7 Tage liegen.
(§ 7 Abs. 1, 2, und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft)
- Vor Beginn der Versammlung ist die Anzahl der stimmberechtigten Jagdgenossen und die von ihnen vertretene Fläche festzustellen und in der Niederschrift zu vermerken.
(§ 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft)
- Bei Neuwahlen müssen durch die Jagdversammlung zumindest ein Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter, ein Schriftführer, ein Kassenführer und zwei Rechnungsprüfer gewählt werden.
(§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft)
- Die Neuwahl des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher, stellv. Jagdvorsteher, zwei Beisitzer) muss schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln erfolgen.
(§ 8 Abs. 6 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft)
- Für den Jagdvorstand (Jagdvorsteher, stellv. Jagdvorsteher, zwei Beisitzer) ist jeder volljährige und geschäftsfähige Jagdgenosse wählbar. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
Schriftführer, Kassenführer und Rechnungsprüfer müssen nicht Jagdgenossen sein.
(§ 9 Abs. 1 und 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft)
- Die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers können auch die Beisitzer übernehmen; nicht jedoch der Jagdvorsteher und sein Stellvertreter.
(§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft)
- Beschlüsse und Wahlen der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Fläche (Mehrheit bedeutet dabei, mehr als die Hälfte).
Bei der Ermittlung der Personenmehrheit sind auch die stimmberechtigten (anwesende oder vertretene) Jagdgenossen mitzuzählen, die sich der Stimme enthalten haben. Dabei wird eine Stimmenthaltung als Nein-Stimme gewertet.
Beispiel: Von 51 anwesenden und vertretenen Jagdgenossen mit einer Grundstücksfläche von 500 ha sind für das Vorliegen der Stimmberechtigten- und Flächenmehrheit 26 gültige Ja-Stimmen mit mehr als 250 ha Grundstücksfläche erforderlich.
(§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft)
- In der Niederschrift ist die bei Beschlussfassung oder Wahlen zustande gekommene Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche anzugeben.
(§ 8 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 8 Abs. 6 Satz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft)
- Die Niederschrift ist vom amtierenden Jagdvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben.
(§ 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft)
- Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten. Bei Neuwahlen wird dringend gebeten, der Jagdbehörde die Anschriften der erstmals gewählten Funktionsträger (wenn mögl. mit Telefon-Nr.) mitzuteilen.
(§ 8 Abs. 4 Satz 4 der Satzung der Jagdgenossenschaft)